

# RS Vwgh 2005/12/19 2002/10/0114

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.12.2005

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

72/13 Studienförderung

## Norm

EStG 1988 §2 Abs2 idF 1999/I/106;

EStG 1988 §2 Abs3 Z4;

EStG 1988 §25 Abs1 idF 1999/I/106;

EStG 1988 §41 Abs4 idF 1999/I/028;

EStG 1988 §67 Abs1;

StudFG 1992 §10 idF 2000/I/142;

StudFG 1992 §8 Abs1 Z1 idF 2000/I/142;

StudFG 1992 §9 idF 2000/I/142;

## Rechtssatz

Der 13. und 14. Monatsgehalt fällt nach § 2 Abs. 3 Z. 4 iVm§ 25 Abs. 1 EStG 1988 unter den - hier nach § 8 Abs. 1 Z. 1 StudFG 1992 maßgeblichen - Begriff des Einkommens nach § 2 Abs. 2 EStG 1988. An dieser Zuordnung zum Einkommensbegriff ändert die Steuerbefreiung bzw. -begünstigung dieser Bezüge durch § 67 Abs. 1 EStG 1988 (bzw. § 41 Abs. 4 EStG 1988 bei veranlagten lohnsteuerpflichtigen Einkünften) nichts. Es bedarf daher keiner "Hinzurechnung" zum Einkommen im Sinne der §§ 9, 10 StudFG 1992; aus dem Fehlen einer gesetzlichen Regelung über die "Hinzurechnung" der in Rede stehenden Bezüge zum Einkommensbegriff in der (zum Teil auf andere Steuerbefreiungen oder -begünstigungen verweisenden) Regelung der §§ 9, 10 StudFG 1992 kann nicht der Schluss gezogen werden, diese Bezüge fielen nicht unter den nach dem Studienförderungsgesetz maßgeblichen Einkommensbegriff.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2002100114.X02

## Im RIS seit

03.02.2006

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)